

## Abfallverbringung – DIWASS

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum elektronischen Datenaustausch. Sämtliche Informationen, Unterlagen und behördlichen Entscheidungen zu grün gelisteten und notifizierungsbedürftigen Abfällen müssen elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden. Die Einzelheiten des dafür zu nutzenden „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ regeln Artikel 27 VVA und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290.

### Wer muss an DIWASS teilnehmen?

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen der Notifizierende, alle Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Im Falle von vorläufigen Verfahren auch die Betreiber der nachgeschalteten vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen. Falls der Notifizierende ein Händler oder Makler ist, auch der Abfallerzeuger, weil er die elektronischen Notifizierungsangaben mit authentifizieren muss.

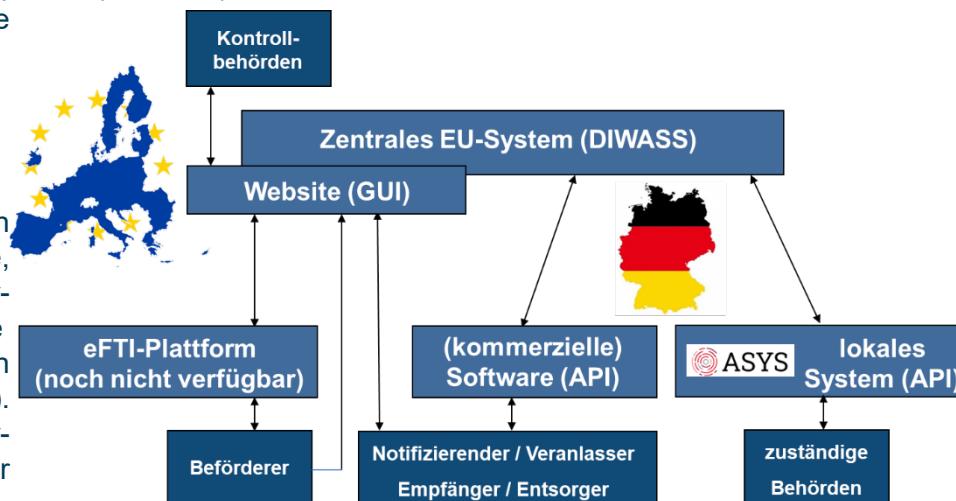
Bei grün gelisteten Abfällen die Person, die die Verbringung veranlasst (Veranlasser), die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Falls der Veranlasser ein Händler oder Makler ist, auch der Abfallerzeuger, weil er das elektronische Anhang-VII-Formular mit authentifizieren muss.

### Wie kann man an DIWASS teilnehmen?

Das zentrale EU-System DIWASS wird über einen durch die EU-Kommission betriebenen Online-Dienst mit einem Graphical User Interface (GUI), d. h. über eine Website, erreichbar sein. Der Zugang ist aber auch über eine mittels Schnittstelle (Application Programming Interface – API) angebundene Softwarelösung möglich, z. B. über eine angepasste eANV-Software.

Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, greifen auf DIWASS über die Website oder künftig über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu. Softwarelösungen dürfen nicht verwendet werden.

Die zuständigen Behörden in Deutschland sind meist über das Behördensystem ASYS angebunden. Kontrollbehörden wie Polizei, Zoll oder BALM haben Zugriff über die Website.



### Was gilt für Beteiligte außerhalb der EU?

Beteiligte außerhalb der EU können freiwillig über die Website (GUI) teilnehmen. Machen sie das nicht, sind ihnen die Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail mit digitaler Unterschrift zu übersenden. Zusätzlich muss der Notifizierende/Veranlasser im Falle des Exportes die Dokumente in DIWASS führen und dort auch die vom Anlagenbetreiber gemachten Angaben erfassen. Bei Importen muss die zuständige Behörde am Bestimmungsort die wesentlichen Daten der Notifizierung in DIWASS eintragen.

### Was muss man veranlassen, um an DIWASS teilnehmen zu können?

Als erster Schritt ist eine Standortregistrierung über die dafür vorgesehene online-Anwendung unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) notwendig („eReg-D“, voraussichtlich ab Mitte Januar 2026). Der erste von einem Betreiber registrierte Standort gilt dann in DIWASS als Hauptstandort. Das muss nicht zwingend der Firmensitz sein. Anzugeben ist im Registrierungsantrag eine

Hauptidentifikationsnummer des Betreibers: entweder eine existierende zollrechtliche EORI-Nummer oder eine bereits vergebene steuerrechtliche Wirtschafts-Identifikationsnummer oder eine Kenn- bzw. Betriebsnummer nach § 28 Nachweisverordnung. Die zuständige Behörde prüft den Antrag (Handelsregister, Gewerbeanmeldung etc.) und gibt die Registrierung frei. Anschließend können dem registrierten Hauptstandort weitere Standorte hinzugefügt werden.

Als zweiter Schritt ist eine Nutzerautorisierung notwendig. Denn Standorte werden in DIWASS durch natürliche Personen vertreten, die sog. Hauptnutzer und Standardnutzer. Die Autorisierung des ersten Nutzers, der dadurch zugleich Hauptnutzer wird, muss zwingend über die DIWASS-Website erfolgen (voraussichtlich ab April 2026 möglich). Notwendig dafür ist ein bestehender EU-Login mit Zwei-Faktor-Authentifizierung. Außerdem bedarf es einer Selbsterklärung zur Bevollmächtigung, die separat über [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) („eReg-D“, voraussichtlich ab Februar 2026) oder eine kommerzielle Software als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder ohne Signatur und Nachsenden der unterschriebenen Erklärung auf dem Postweg abzugeben ist. Nach erfolgter behördlicher Prüfung wird das Nutzerkonto mit dem in der Selbsterklärung genannten registrierten Standort technisch verknüpft. Der erste Hauptnutzer kann anschließend selbst weitere Nutzer in DIWASS anlegen und freischalten. Behörden

müssen und Standorte sollten mindestens zwei Hauptnutzer haben.

Die SAM erhebt für die Standortregistrierung mit Nutzerautorisierung eine Gebühr (im Regefall 50 € zzgl. Mehrwertsteuer).

## Wie werden Daten ausgetauscht?

Für den Datenaustausch ist ein bestimmtes Protokoll festgelegt. Notifizierungsformulare, Begleitformulare, Anhang-VII-Formulare und andere rechtlich vorgegebenen Formulare werden als strukturierte, XML-basierte Dokumente übermittelt, die automatisch von den Systemen verarbeitet werden können. Andere Dokumente, wie etwa die im Zusammenhang mit Notifizierungen einzureichenden ergänzenden Informationen und Unterlagen, sind als angehängte Dateien in den Formaten PDF und JPEG mit einer Größe von höchstens 32 MB pro Anhang zu übermitteln. Für jede Erstellung und Übermittlung von elektronischen Dokumenten bedarf es einer Authentifizierung; eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

## Wie lange werden Daten gespeichert?

Jeder Beteiligte hat Zugriff nur auf die Daten, die er selbst übermittelt hat oder die ihn betreffen. Die Kontrollbehörden greifen auf alle relevanten Daten im Zusammenhang mit Abfallverbringungen zu. Sämtliche Daten werden von der verwendeten Software und dem zentralen EU-System fünf Jahre lang gespeichert.

### Weitere Infos:

**EU:** [https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en)

**Deutschland:** <https://www.zks-abfall.de/abfallverbringungsverordnung>

**Rheinland-Pfalz:** <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

**EORI-Nummer:** [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html)

**Wirtschafts-Identifikationsnummer:** [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Wirtschafts-Identifikationsnummer/wirtschaftsidentifikationsnummer\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Wirtschafts-Identifikationsnummer/wirtschaftsidentifikationsnummer_node.html)

**EU-Login:** <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34  
55130 Mainz  
Telefon: 06131 98298-0  
Telefax: 06131 98298-22  
E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de)  
URL: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)